

Beitrags- und Finanzordnung

Hirschfelder SV e.V. 1960

§ 1 Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 2 Haushaltsplan

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern und richtet sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins (vgl. Anlage 1).

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres erarbeitet, dem Vereinsvorstand zur Beratung und Genehmigung vorgelegt und auf der Mitgliederversammlung im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres beraten und verabschiedet.

§ 3 Haushaltsabschluss / Kassenprüfung

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen und aufzuschlüsseln. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Haushaltsabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 8.2 der Vereinssatzung zu prüfen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

Der Haushaltsabschluss wird vom Kassenwart im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Kassenwart verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontrollvollmachten übertragen.

§ 5 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch den Kassenwart in der Vorstandssitzung. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 6 Kassenführung und Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten. Einzahlungen werden per Überweisung oder direkt bei der kontoführenden Bank auf das Vereinskonto vorgenommen. Aus- und Einzahlungen werden durch den Kassenwart nur in begründeten Einzelfällen über die Barkasse vorgenommen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

§ 7 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 8 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen oder Belegen erstattet, die spätestens innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden müssen.

Startgelder für den offiziellen Spielbetrieb, Meisterschaften und Pokalspiele zahlt der Verein. Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft das Startgeld selbst zu finanzieren.

Fahrtkosten und Kfz Versicherung (Selbstbeteiligung) werden nur im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Bestimmungen gezahlt (siehe §12).

Alle Abrechnungen haben zeitnah, mindestens aber einmal im Quartal zu erfolgen. Zum Haushaltsabschluss haben alle Abrechnungen des Vorjahres bis spätestens 10.01. des Folgejahres zu erfolgen. Forderungen, die nach diesem Termin an den Verein gestellt werden, können nicht mehr erstattet werden. Barauslagen sind zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen. Zuwendungen an Dritte werden nur auf Beschluss des Vorstandes ausgezahlt.

§ 9 Spenden und andere Zuwendungen

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen gemäß § 52 (2) S. 1 Nr. 21 AO auszustellen (Förderung des Sports). Zuwendungen, für die eine solche Bescheinigung erwünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Vereinskonto überwiesen werden. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden. Über die Verwendung der Spendenmittel (Gesamtverein) entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss.

Sachspenden sind mit Finanzumfang nachzuweisen. Vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungsbeleges oder formlos bestätigtem marktüblichem Wert.

Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Beiträge und Gebühren

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 5 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Die Satzung sowie die Beitrags- und Finanzordnung ist bei der Beitrittserklärung mit zur Kenntnis zu nehmen oder auf der Homepage unter www.hirschfeldersv.de nachzulesen!
2. Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom
3. Gesamtverein erhoben und verbucht.
4. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
5. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren (Vermietung) werden vom Vorstand beschlossen.
6. Die Beiträge der Mitglieder (festgelegt auf der Vorstandssitzung am 25.10.2010 und gültig ab 01.07.11) staffeln sich wie folgt:

	monatlich	jährlich
a: Kinder unter 14 Jahren	2,50 €	30,00 €
b: Jugendliche unter 18 Jahren, Gymnasiasten bis Schulabschluss	3,00 €	36,00 €
c: Erwachsene über 18 Jahre	7,00 €	84,00 €
d: Azubis, Studenten, Wehrpflichtige, Schwangere (1 Jahr), usw.	4,00 €	48,00 €
e: passive Mitglieder		10,00 €

7. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand prüft und genehmigt den Antrag.

8. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt für

Mitglieder bis 18 Jahre	1,50 EUR
Mitglieder ab 18 Jahre	5,00 EUR

Die festgesetzten Beträge treten mit Beschluss des Vorstandes (vom 13.12.16) zum 01.01.2017 in Kraft.

9. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Nutzungsgebühren: (festgelegt auf der Vorstandssitzung am 13.06.2022 und gültig ab 01.07.22)

Sie betragen pro Stunde: **Mitglieder**

a) Kegelbahn: 1 Bahn	6,00 €
2 Bahnen	12,00 €
3 Bahnen	18,00 €
4 Bahnen	24,00 €
ab 4 Stunden (bzw. Familienfeiern):	150,00 € pauschal
Kegelbahnvorraum: Stundenweise	6,00 €
b) Billardraum: Stundenweise	6,00 €
c) Vereinsraum: Stundenweise	8,00 €
pro Veranstaltung	85,00 € (mit Nebenkosten)
d) Bierzeltgarnitur: einzeln 1,00€, kompl. 3,00 €	

Sie betragen pro Stunde: **Gäste**

a) Kegelbahn: 1 Bahn	7,00 €
2 Bahnen	14,00 €
3 Bahnen	21,00 €
4 Bahnen	28,00 €
ab 4 Stunden (bzw. Familienfeiern):	150,00 € pauschal
Kegelbahnvorraum: Stundenweise	7,00 €
b) Billardraum: Stundenweise	7,00 €
c) Vereinsraum: Stundenweise	10,00 €
pro Veranstaltung	100,00 € (mit Nebenkosten)
d) Bierzeltgarnitur: einzeln 2,00€, kompl. 6,00 € (nur in Einzelfällen)	

11. Zuschüsse für persönliche Anlässe der Vereinsmitglieder werden aus Vereinsmitteln nicht gewährt. Es obliegt den einzelnen Sportgruppen, die Anlässe entsprechend zu würdigen.

Die Mitgliedschaft im Verein soll dauerhaft und gefestigt werden. Dazu werden langjährige Mitglieder entsprechende Würdigungen erfahren:

10 Jahre Mitgliedschaft
 20 Jahre Mitgliedschaft
 25 Jahre Mitgliedschaft
 30 Jahre Mitgliedschaft
 jede weiteren 10 Jahre

1 Blume + 1 Fl. Wein oder Sekt + Ehrenurkunde.

Für jährliche stattfindende Vereinsmeisterschaften werden Pokale für die Jugend A+B aus den Mitteln des Vereins gestiftet.

Für zukünftige Vereinsmeisterschaften kann darüber hinaus eine einheitliche Durchführung nach Ausschreibung durch den Vorstand angestrebt werden, die Modalitäten sind entsprechend rechtzeitig zu formulieren und zu beschließen. Bis dahin zeichnet jede Sektion selbständig aus.

Den Vorschlag auf eine Ehrung eines Mitgliedes oder einer Mannschaft richtet der jeweilige Sektionsleiter an den Vorstand.

Der Vorstand prüft und genehmigt die Ehrung.

Die entstehenden Kosten werden vom Verein übernommen.

Die Ehrungen sollten im Rahmen der Mitgliederversammlung oder in anderen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins vorgenommen werden.

§ 11 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat möglichst bargeldlos zu erfolgen. Der Verein begrüßt die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder die Einrichtung eines Dauerauftrages. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden. Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied. Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag oder ein Formular verwendet werden, das über ein Vorstandsmitglied, den Abteilungs- oder Übungsleiter bezogen werden kann.
2. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Abbuchungsverfahren erfolgt zum letzten Werktag im Februar jeden Jahres (Jahresbeitrag) bzw. gemäß Satzung ¼ jährlich zum Quartalsende, jeweils am letzten Werktag (Ausnahme Dezember, hier spätestens bis 29.12.). Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge ebenfalls bis spätestens ¼ jährlich zum Quartalsende jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Beitragskonto:

Bank: Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG

IBAN: DE35850900003211301006

BIC: GENODEF1DRS

4. Neue Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 5.6 der Satzung möglich.

§ 12 Entschädigungen

1. Übungsleiter

Bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage können die im Verein tätigen Übungsleiter eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG erhalten. Der Stundennachweis für die Übungsleiterentschädigung ist jährlich bis zum 10.01 des Folgejahres beim Kassenwart abzurechnen. Tätige Übungsleiter mit Trainerlizenz (gefördert) erhalten eine Entschädigung gemäß den Förderrichtlinien des Landes / KSB. Ein entsprechender Vertrag ist mit den Übungsleitern zu schließen.

2. Fahrtkosten

Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben Anspruch bei entsprechender Haushaltslage auf Erstattung ihrer Fahrtkosten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Lehrgängen teilnehmen oder zu Jugendwettkämpfen fahren.

Bei Benutzung eines Privat-Pkw werden eine Wegstreckenentschädigung in folgender Höhe gewährt:

- Wegstreckenentschädigung: **0,15 EUR / km**

Voraussetzung für den Ersatz der Fahrtkosten ist eine vom Vorstand und dem jeweiligen Abteilungsleiter sachlich richtig gezeichnete Reisekostenabrechnung (Fahrtenbuch). Diese muss dem Kassenwart bis zum 30.12. des laufenden Kalenderjahres vorliegen.

3. Kfz Versicherung

Eine Kfz Versicherung besteht für den Verein nicht. Der Verein übernimmt, je nach Haushaltslage, bei Fahrten für Kinder- und Jugendarbeit, zu Wettkämpfen und Meisterschaften der Jugend A+B, die Selbstbeteiligung bis maximal in Höhe von 2500,00 € für PKW oder Kleinbusse von Freunden oder Gönnern, die Ihre Fahrzeuge dem Verein zur Verfügung stellen, bzw. Mitgliedern des Vereins.

Wenn keine Kaskoversicherung vorhanden ist, wird eine Pauschale von 300,00 € gezahlt.

Nachweise des Schadens sind zu erbringen.

§ 13 Anlagen

Der Beitrags- und Finanzordnung sind folgende Anlagen zugeordnet:

- Aufnahmeantrag mit Einzugsermächtigung
- Austrittserklärung
- Aufwandsentschädigungen

§ 14 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Insoweit die satzungsgemäße Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt, kann der Vorstand Änderungen zu dieser Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 13.06.2022 zum 01.07.2022 in Kraft.

Hirschfeld, den 01.07.2022

1. Vorsitzender
Dietmar Klose

2. Vorsitzender
Peter Paulmann

Schatzmeister
Peter Weißling